

Das wiederum ermöglicht den Verdacht strafrechtlicher Schuld gegenüber dem Verdächtigen, umfassend zu prüfen und verantwortungsbewußt über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder die Durchführung nichtstrafrechtlicher Maßnahmen zu entscheiden.

Voraussetzung dafür ist jedoch, daß die operativen Ausgangsmaterialien diesen Prozeß der durchzuführenden Maßnahmen planbar machen, da gemäß § 95 StPO in jedem Falle im Ergebnis der Anzeigenprüfung eine klare Entscheidung getroffen werden muß, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens vorliegen oder nicht. Bei Nichtbestätigung des dringenden Tatverdachts für Straftaten und Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft können jedoch wesentliche politisch-operative Zielsetzungen realisiert werden. Diese bestehen insbesondere in der Einleitung von Maßnahmen zur Wiederherstellung von Ordnung und Sicherheit in den angegriffenen Bereichen unter Einbeziehung der verantwortlichen staatlichen Leiter sowie der Einleitung offizieller disziplinarischer Maßnahmen gegen die belasteten Personen. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten der Anzeigenprüfungshandlungen für die Realisierung spezifischer politisch-operativer Maßnahmen des MfS genutzt, wie zum Beispiel für die Werbung inoffizieller Mitarbeiter und die Erzielung von Wiedergutmachungsleistungen, vor allem von angefallenen Vertretern und Mitarbeitern westlicher Firmen.